

Inhaltsverzeichnis

Schaubild der Schulstruktur

Schulordnung (mit Strukturplan) Seite 1

Entgeltregelung Seite 10

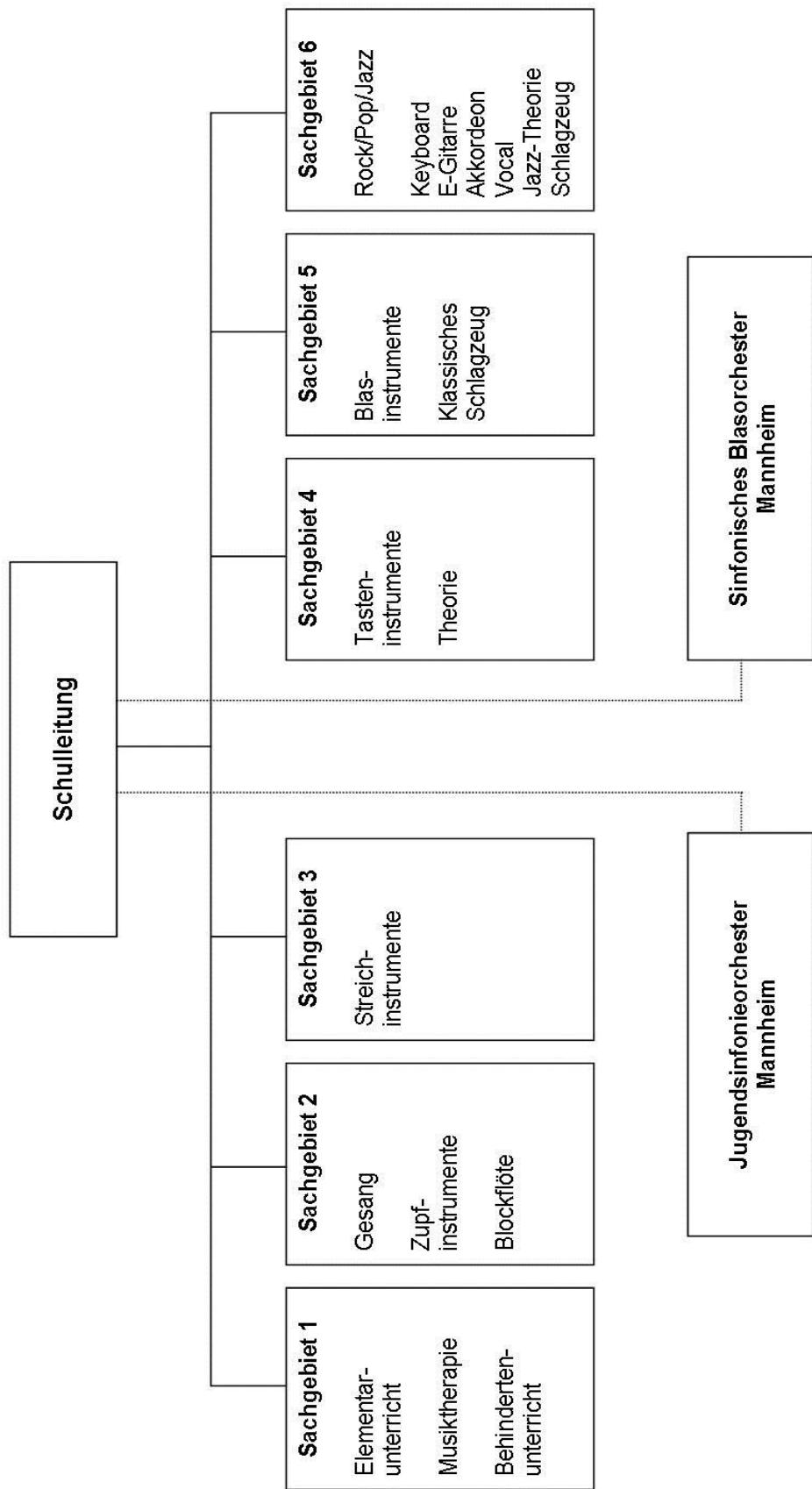
Mietregelung Seite 14

Regelungen
zur Begabtenförderung und
Schulgeldermäßigung
für Bedürftige Seite 17

Empfehlungen
für das instrumentale
und vokale Üben Seite 21

Empfehlungen
zur Instrumentenpflege Seite 25

Struktur der Musikschule



SCHULORDNUNG

DER MUSIKSCHULE MANNHEIM

VOM 03.03.1997 IN DER FASSUNG VOM 24.04.2006

1. Aufgaben und Rechtscharakter

- 1.1. Die Musikschule Mannheim ist eine Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für Musik auch durch analysierende und eigenschöpferische Betätigung zu wecken.
- 1.2. Die Musikschule Mannheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mannheim i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg für die Einwohner der Stadt Mannheim und für Einwohner der sich an der Finanzierung beteiligenden Umlandgemeinden Brühl, Eddingen-Neckarhausen, Heddesheim und Ilvesheim. Personen, die nicht zu den oben genannten Einwohnern zählen, haben keinen Anspruch auf die Benutzung der Einrichtung; sie können nur im Einzelfall als Ausnahmen aufgenommen werden. Die einzelnen Benutzungsverhältnisse gestaltet die Musikschule Mannheim privatrechtlich gegen Entgeltzahlung (Entgeltregelung der Musikschule Mannheim vom 17.2.1998 in der Fassung vom 25.11.2003).

2. Aufbau

2.1. Struktur

Die Schule ist gegliedert in 6 Sachgebiete, sowie das Sinfonische Blasorchester und das Jugendsinfonieorchester.

Der Strukturplan (S. 6) ist Bestandteil dieser Schulordnung.

2.2. Unterrichtsstätten

In der **Innenstadt** hat die Musikschule das Gebäude E 4, 14, in dem Unterricht mit den dazugehörenden Ensemble- und Ergänzungsfächern sowie Musiktherapie erteilt wird.

In den **Zweigstellen** in den übrigen Stadtteilen findet vorwiegend Klassen- und Gruppenunterricht statt.

In vier **Außenstellen** der Umlandgemeinden Brühl, Edingen-Neckarhausen, Heddesheim und Ilvesheim bietet die Musikschule sämtliche Unterrichtsarten an.

3. Schuljahr

- 3.1. Das Schuljahr hat zwei Semester und beginnt mit dem Sommersemester. Dieses beginnt am 1. Mai und endet am 31. Oktober; das Wintersemester beginnt am 1. November und endet am 30. April.
- 3.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt für die Musikschule entsprechend.

4. Anmeldung, Vertragsschluss, Kündigung

- 4.1. Der einzelne Unterrichtsvertrag kommt durch schriftliche Anmeldung und schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.2. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule bzw. Übernahme in den Einzelunterricht besteht nicht. Dem Beginn im Einzelunterricht geht eine Aufnahmeprüfung voraus. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist in der Regel nicht möglich.
- 4.3. Neuanmeldungen und Ummeldungen sind bis spätestens 6 Wochen vor Semesterbeginn schriftlich vorzunehmen.
- 4.4. Kündigungen von Seiten der Schüler sind grundsätzlich nur zum Ende des Semesters möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vor Ende des Semesters zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn der Gemeinderat die Erhöhung des Schulgeldes beschlossen hat.

- 4.5. In begründeten Fällen kann die Schulleitung das Unterrichtsverhältnis unter Angabe des Grundes mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Semesters beenden, insbesondere bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht nach Punkt 5.3, bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Vorbereitung über einen längeren Zeitraum oder wenn der Unterricht an einer Außenstelle durch die dortige Gemeinde nicht mehr gefördert wird.
- 4.6. Der Unterrichtsvertrag kann in Ausnahmefällen, z.B. bei Fortzug oder Krankheit, vorzeitig beendet werden. Die Abmeldebestätigung bzw. das ärztliche Attest ist vorzulegen.
- 4.7. Bei Musikalischer Früherziehung endet das Vertragsverhältnis automatisch mit Ablauf des 4. Semesters, bei Orff-Spielkreisen mit Ablauf des 2. Semesters.

5. Unterricht

- 5.1. Die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die Lehrer und Lehrerinnen erfolgt durch die Schulleitung.
- 5.2. Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten ist in der Entgeltregelung festgelegt.
- 5.3. Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ensemble- und Ergänzungsfächern und zur Mitwirkung an Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf die verlorene Stunde. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss aus der Schule.

6. Leistungen

- 6.1. Die Unterrichtsziele für die einzelnen Sparten sind in Lehrplänen festgelegt.
- 6.2. Die Schüler und Schülerinnen im Gruppen- und Einzelunterricht sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspiele und Jahresprüfungen nachzuweisen. Jährliche Zeugnisse und Beurteilungen informieren Schüler/Schülerinnen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts. In der Woche der Jahresprüfung fällt der Musikunterricht für alle Schüler und Schülerinnen aus.

- 6.3. Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufe ist nur bei entsprechender Vorbildung möglich. In Ausnahmefällen ist die Wiederholung einer Ausbildungsstufe möglich.
- 6.4. Werden im Unterricht keine ausreichenden Fortschritte erzielt, wird der Schüler/die Schülerin von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen.

7. Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können den Schülern und Schülerinnen schuleigene Instrumente ausgeliehen werden. Das Nähere bestimmt die Mietregelung für Musikinstrumente der Musikschule.

8. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Für alle Schüler und Schülerinnen ist die Teilnahme an einem Ensemble- oder Ergänzungsfach verbindlich. Der Besuch der großen Ensembles (Orchester, Chöre) hat Vorrang vor dem Besuch der anderen Ensemble- und Ergänzungsfächer.

9. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) entsprechend.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

Der Träger der Musikschule haftet für Schäden während der Unterrichtszeit und beim Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Musikschule vorliegt.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Mannheim, den 24.04.2006

Der Oberbürgermeister

STRUKTURPLAN

DER MUSIKSCHULE MANNHEIM

VORWORT

Der inhaltliche Schwerpunkt der Musikschule Mannheim liegt in der Instrumental-/Vokalausbildung und in den verschiedenen Formen des Ensemblemusizierens wie Chor, Orchester, Kammermusik. Die Basis des Unterrichts bildet der Klassen- und Gruppenunterricht. Danach folgt Einzelunterricht, Orchester, Kammermusik, Musiktheorie usw. Hier soll die eigene Musikausübung, evtl. aber auch die Vorbereitung zum Berufsstudium erreicht werden.

Musik und Musikerziehung werden auch künftig gebraucht. Sie sind imstande, schöpferische Kräfte und Anlagen des Menschen zu entwickeln. Musik und Musikerziehung können außerordentlich wichtige soziale Bezüge schaffen. Dabei sind in zunehmendem Maße die Probleme einer sinnvollen Nutzung vermehrter Freizeit zu beachten.

Die Musikschule ist gegliedert in:

1. Klassenunterricht

Eltern-Kind-Gruppen (bis 4 Jahre)

Musikalische Früherziehung (von 4 bis 6 Jahren)

Orff-Spielkreis (von 6 bis 8 Jahren)

Der Klassenunterricht ist Vorbedingung für die weitere musikalische Ausbildung; er soll auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken und die Grundlage für die zum Singen und instrumentalen Musizieren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse schaffen. Die Lehrinhalte sind in Lehrplänen festgelegt.

2. Gruppenunterricht

Instrumental- und Vokalunterricht:

Partnerunterricht 2 Teilnehmer

Gruppenunterricht 3 Teilnehmer

Gruppenunterricht 4 – 6 Teilnehmer

Der Gruppenunterricht dient entweder zur Ausbildung im gewählten Hauptfach (z.B. Klavier, Blockflöte) oder zur Vorbereitung hierzu, wenn das für einige Orchesterinstrumente (z.B. Oboe, Fagott) erforderliche Alter noch nicht erreicht ist.

3. Einzelunterricht

Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach Alter und Entwicklungsstufe des Schülers/der Schülerin; beide sind für verschiedene Instrumente sehr unterschiedlich anzusetzen. Eine Besprechung mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin hat bei Bläsern und Streichern immer dem Unterrichtsbeginn voranzugehen. Der Aufnahme in den Einzelunterricht soll der Besuch des Klassen- und Gruppenunterrichts vorausgehen.

Akkordeon	Klarinette
Bariton/Euphonium	Klavier
Blockflöte	Kontrabass
Cembalo	Mandoline
E-Bass	Oboe
E-Gitarre	Posaune
E-Orgel	Querflöte
Fagott	Saxophon
Gambe	Schlagzeug
Gesang	Tenorhorn
Gitarre	Trompete
Harfe	Tuba
Horn	Viola
Keyboard	Violine
Kirchenorgel	Violoncello

Der Einzelunterricht richtet sich nach den entsprechenden Lehrplänen. Diese sind für die meisten Fächer in Ausbildungsstufen gegliedert. Der Lehrstoff einer Ausbildungsstufe entspricht im Normalfalle dem Stoffpensum eines Jahres. In Ausnahmefällen ist die Wiederholung oder das Überspringen einer Ausbildungsstufe möglich. Die Jahresprüfungen entscheiden über die Fortsetzung des Unterrichts in der nächsthöheren Stufe.

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Akkordeonensemble	Gitarrenvororchester
Akkordeonorchester	Jazzensembles
Blasorchester	Kammermusik
- Elementares Bläserorchester	Rockensembles
- Jugendblasorchester	Schlagzeugensembles
- Sinfonisches Blasorchester	Sinfonieorchester
Blattspiel	Sing- und Spielkreise
Blechbläserensemble	Stimmbildung
Blockflötenschöre	Streichorchester
Blockflötenensembles	- Elementarer Spielkreis
Blockflötenspielkreise	- Kammerorchester
Chöre	- Vororchester
- Kinderchöre	Theaterwerkstatt
- Kammerchor	Theorieunterricht
Ensemble für Alte Musik	Theorie Fortgeschrittene
Gitarrenensembles	Theoriekomplettkurs
Gitarrenorchester	

Für alle Schüler und Schülerinnen ist die Teilnahme an einem Ensemble- oder Ergänzungsfach verbindlich. Der Besuch der großen Ensembles (Orchester, Chöre) hat Vorrang vor dem Besuch der anderen Ensemble- und Ergänzungsfächer.

5. Musiktherapie

Einzeltherapie

Gruppentherapie

6. Instrumental-/Vokalunterricht für Behinderte

Orientierungsstufe

Gruppenunterricht

Einzelunterricht

ENTGELTREGELUNG

FÜR DIE MUSIKSCHULE MANNHEIM

VOM 17.02.1998 IN DER FASSUNG VOM 01.03.2010

§ 1 Entgelte

1. Für den Besuch der Musikschule Mannheim wird pro Semester ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) nach den vom Gemeinderat aktuell beschlossenen Sätzen erhoben. Für Schüler und Schülerinnen, die nicht Einwohner von Mannheim, Brühl, Eddingen-Neckarhausen, Heddesheim oder Ilvesheim sind, erhöht sich das nachfolgend genannte Schulgeld um 30 %.
2. Beschließt der Gemeinderat die Erhöhung des Schulgeldes, so werden die entsprechend erhöhten Entgelte berechnet. Von einer Erhöhung des Schulgeldes werden die Schüler und Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreter schriftlich informiert.
3. Im Schulgeld enthalten ist ein Betrag für die Schülerhaftpflicht und Unfallversicherung.

Die genaue Höhe der derzeit gültigen Entgelte entnehmen sie bitte dem Einlageblatt „Entgelte“

§ 2 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Familienangehörige kostenpflichtigen Unterricht der Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld wie folgt:

- a) Bei zwei Familienangehörigen um je 20 %.
- b) Bei drei Familienangehörigen um je 30 %.
- c) Bei vier Familienangehörigen um je 40 %.
- d) Bei fünf und mehr Familienangehörigen um je 50 %.

§ 3 Schulgeldermäßigung für Bedürftige

1. Auf Antrag des bedürftigen Schülers/der bedürftigen Schülerin oder bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter kann eine Ermäßigung des Schulgeldes für die Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
2. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen. Näheres ist den „Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige bei der Musikschule Mannheim“ zu entnehmen.
3. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen der Familienermäßigung (§ 2 Entgeltregelung) und/oder der Schulgelderhöhung für Berufstätige (§ 4 Entgeltregelung) vor, so werden zunächst diese und anschließend die Schulgeldermäßigung für Bedürftige errechnet.
4. Der Antrag ist jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich mit entsprechendem Vordruck neu zu stellen.
5. Jede wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Erhöhung des Schulgeldes für Berufstätige

Für Schüler und Schülerinnen über 19 Jahre, die nicht mehr in der Ausbildung stehen, erhöht sich das Schulgeld um ein Drittel.

§ 5 Zahlungspflicht

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Schüler und Schülerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 6 Fälligkeit der Zahlungen

1. Das Schulgeld wird beim Unterrichtsbeginn mit Schulgeldrechnung in gleichen Monatsraten und Angabe der jeweiligen Fälligkeit mitgeteilt. In Folgejahren ist das Schulgeld jeweils in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Änderungen beim Schulgeld werden mit Änderungsrechnung mitgeteilt.
2. Wird das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Unterricht bzw. Erteilung des Unterrichts.

§ 7 Zahlungspflicht bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts

1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für ein volles Semester bleibt bei vorzeitigem Austritt bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts, Beurlaubung oder Stundenversäumnis aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin zu vertreten hat, bestehen.
2. Bei Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung, Wegzug der Eltern u.ä.), erfolgt auf Antrag eine anteilige Berechnung des Schulgeldes.
3. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, öfter als zweimal hintereinander aus, kann das Schulgeld auf Antrag anteilig erstattet werden. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt auf der Basis, dass durchschnittlich vier Unterrichtseinheiten pro Monat durchgeführt werden. Zeiten, in denen durch Schulferien kein Unterricht erfolgt, werden bei der Erstattungsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Begabtenförderung

1. Auf Antrag wird begabten Schülern/Schülerinnen kostenlos zusätzlicher Unterricht und/oder Schulgeldnachlass gewährt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die zusätzliche Gewährung von Unterricht hat Vorrang.

2. Die Begabtenförderung wird für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Sie ist jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich mit entsprechendem Vordruck neu zu beantragen.
3. Näheres ist den „Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige bei der Musikschule Mannheim“ zu entnehmen.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr hat zwei Semester und beginnt mit dem Sommersemester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und endet am 31. Oktober. Das Wintersemester beginnt am 1. November und endet am 30. April.

§ 10 Aufrechnung

Gegen die zu zahlenden Entgelte kann nicht aufgerechnet werden, soweit es sich nicht im Einzelfall um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Mannheim.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Mannheim, den 01.03.2010

Der Oberbürgermeister

MIETREGELUNG FÜR MUSIKINSTRUMENTE

DER MUSIKSCHULE MANNHEIM

(GEM. ZIFF. 7 DER SCHULORDNUNG)

VOM 03.03.1997 IN DER FASSUNG VOM 01.03.2010

1. Allgemeines

Die Musikschule kann im ersten Semester im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Instrumente gegen Mietzahlung an ihre Schüler/Schülerinnen vermieten.

2. Mietdauer

Die Instrumente werden für die Dauer eines Semesters vermietet. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3. Höhe der Miete

Die Höhe der Miete pro Instrument und pro Semester entnehmen Sie bitte der aktuellen Entgeltordnung (Einlageblatt „Entgelte“). Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

4. Fälligkeit der Miete

Die Miete wird bei Vermietung eines Instruments mit Mietrechnung in gleichen Monatsraten und Angabe der jeweiligen Fälligkeit mitgeteilt. In Folgejahren ist die Miete jeweils in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Änderungen bei der Miete werden mit Änderungsrechnung mitgeteilt.

5. Zahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe von Instrumenten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Miete für ein volles Semester bestehen. Erfolgt die vorzeitige Rückgabe aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung, Wegzug der Eltern u.ä.), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Miete.

6. Miete, Pflege und Rückgabe der Instrumente

Das Instrument wird vor Ausgabe durch die Fachlehrkraft überprüft. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, das Instrument pfleglich zu behandeln und zu warten und gegebenenfalls hierfür entstehende Kosten zu übernehmen. Sollte die Verpflichtung zur Instrumentenpflege und Wartung nicht erfüllt werden, ist die Musikschule berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Vor der Rückgabe wird das Instrument erneut durch die Lehrkraft geprüft.

7. Ansteckende Krankheiten

Treten innerhalb der Wohngemeinschaft des Mieters/der Mieterin ansteckende Krankheiten auf (Hepatitis/Gelbsucht, Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Scharlach u.a.), ist die Musikschule sofort zu benachrichtigen.

Der Mieter/die Mieterin muss in jedem Falle das Instrument vor Rückgabe desinfizieren lassen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen.

8. Haftung

Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden am Instrument, die während der Dauer der Miete entstehen sowie für den Verlust des Instrumentes. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Ferner haftet der Mieter/die Mieterin für Schäden, die entstehen, wenn Ziffer 7 nicht beachtet wurde.

Eine Haftung der Stadt Mannheim für Schäden, die aus Nichtbeachtung von Ziff. 7 entstanden sind, wird ausgeschlossen.

9. Schriftform

Der Mietvertrag bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Mannheim.

11. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Mannheim, den 01.03.2010

Der Oberbürgermeister

REGELUNGEN

ZUR BEGABTENFÖRDERUNG UND

SCHULGELDERMÄßIGUNG FÜR BEDÜRFTIGE

BEI DER MUSIKSCHULE MANNHEIM

VOM 03.03.1997 IN DER FASSUNG VOM 25.11.2003

1. Allgemeines

Mit den nachstehenden Richtlinien soll eine möglichst gleichmäßige, überschaubare und gerechte Förderung von begabten und/oder bedürftigen Schülern und Schülerinnen der Musikschule Mannheim erreicht werden. Die Förderung kann jeweils nur im Rahmen der für die Förderzwecke verfügbaren Mittel erfolgen. Diese zur Verfügung stehenden Mittel betragen 8 % der Schulgelder.

2. Begabtenförderung

2.1. Personenkreis

Förderung können begabte Schüler und Schülerinnen erhalten ohne Ansehung ihrer Bedürftigkeit, wenn aufgrund ihrer Begabung ein späteres Musikstudium als Berufsstudium zu erwarten ist. Die Förderung beginnt frühestens mit Eintritt in die Leistungsstufe 5.

2.2. Voraussetzungen der Förderung

2.2.1. Gutes Jahreszeugnis.

2.2.2. Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ bzw. einem vergleichbaren Wettbewerb und Erreichen eines Preises innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von zwei Jahren.

2.2.3. Mitwirkung bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Musikschule.

2.2.4. Mitwirkung in einem der großen Ensembles (Orchester, Chöre)
oder - bei Tasteninstrumenten - Begleitertätigkeit.

2.3. Art, Höhe und Dauer der Förderung

- 2.3.1. Die Förderung erfolgt durch die zusätzliche Gewährung von Unterricht und/oder Schulgeldnachlass, wobei die zusätzliche Gewährung von Unterricht Vorrang hat.
- 2.3.2. Der zusätzlich gewährte Unterricht ist kostenlos.
- 2.3.3. Die Förderung wird für die Dauer von einem Schuljahr gewährt. Die Weitergewährung kann auf Antrag bei entsprechendem Leistungsnachweis erfolgen.

3. Schulgeldermäßigung für Bedürftige

3.1. Personenkreis

- 3.1.1. Ermäßigung können Schüler und Schülerinnen aus Familien erhalten, deren bereinigtes Familieneinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung die in Nr. 3.3.1. genannten Monatssätze nicht übersteigt und die Einwohner der Stadt Mannheim oder der angeschlossenen Außenstellengemeinden sind.
- 3.1.2. Bereinigtes Familieneinkommen
Als bereinigtes Familieneinkommen ist das monatliche Nettoeinkommen abzüglich der Miete zu betrachten.
Dieser Betrag ermäßigt sich für jedes Kind um 212,00 € *).
Kinder mit eigenem Einkommen bleiben bei der Berechnung außer Betracht; ihr Einkommen wird dem Familieneinkommen nicht zugerechnet.

Folgende Leistungen sind nicht zum Einkommen zu rechnen:
Bundes- und Landeserziehungsgeld, Kindererziehungsleistung zur Rente, Landesblindenhilfe, Pflegegeld nach § 57 Sozialgesetzbuch V und Sozialleistungen für Auszubildende nach Bundessozialhilfegesetz, Berufsausbildungsförderungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz.

3.2. Voraussetzungen der Ermäßigung

3.2.1. Gutes Jahreszeugnis.

3.2.2. Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.

3.2.3. Regelmäßige Mitwirkung in einem Ensemble (bei Tasteninstrumenten Leistungsnachweise, die durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin dargestellt werden.)

3.2.4. Für Schüler und Schülerinnen des Elementarbereichs, der Musiktherapie, des Behindertenunterrichts und der ersten vier Semester des Instrumental-/Vokalunterrichts entfallen die unter 3.2.1. bis 3.2.3. genannten Voraussetzungen.

3.3. Höhe und Dauer der Ermäßigung

3.3.1. Die Ermäßigung beträgt bei einem bereinigten Familieneinkommen

*)

unter € 931,57	90 %
von € 931,57 bis € 1.088,25	75 %
von € 1.088,26 bis € 1.263,95	50 %
von € 1.263,96 bis € 1.438,60	25 %

Werbungskosten und Heizkostenpauschale sind bei den angegebenen Einkommensgrenzen berücksichtigt. Sozialpassinhaber sind vom Schulgeld befreit.

3.3.2. Die Ermäßigung wird für die Dauer von einem Schuljahr gewährt. Die Weitergewährung kann auf Antrag erfolgen. Die Angaben im Antrag sind nachzuweisen.

3.3.3. Die Beträge nach Nr. 3.1.2. und Nr. 3.3.1. werden der prozentualen Veränderung der Sozialhilferegelsätze angepasst.

*) Stand: 01.01.2011

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1. Verfahren

- 4.1.1. Über die Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sachgebietsleiter / der jeweiligen Sachgebietsleiterin und der Verwaltung nach Anhörung der Lehrkraft.
- 4.1.2. Der Antrag auf Begabtenförderung bzw. Schulgeldermäßigung für Bedürftige ist schriftlich mit Vordruck bis spätestens 6. März jeden Jahres bei der Verwaltung der Musikschule einzureichen. Bei neu beginnenden Schülern und Schülerinnen ist der Antrag auf Schulgeldermäßigung für Bedürftige bis spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn einzureichen.

4.2. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01.05.2004 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Mannheim, den 25.11.2003

Der Oberbürgermeister

EMPFEHLUNGEN FÜR DAS INSTRUMENTALE UND VOKALE ÜBEN

1. Sinn des Instrumental- und Vokalunterrichts

Ihr Kind oder Sie selbst haben im Rahmen einer Musikschule Instrumental- bzw. Gesangsunterricht. Die fortschreitende Beherrschung eines Instruments oder der Stimme ist die Grundlage dafür, Musik darstellen und sich musikalisch ausdrücken zu können.

2. Grundfächer als Vorbereitung und Voraussetzung

Im Unterricht sind in der Regel nebeneinander zwei Bereiche zu berücksichtigen.

Der Schüler/die Schülerin muss erlernen:

- a) die Grundlagen, die Begriffe und die Fachsprache der Musik,
- b) das Musizieren auf dem Instrument oder mit seiner/ihrer Stimme.

Um den Unterricht von vornherein stärker auf die Vermittlung des Instrumentenspiels bzw. des Gesanges konzentrieren zu können, geht ihm in der Regel eine Musikalische Grundausbildung (Beginn mit etwa 7 Jahren) oder alternativ dazu eine Musikalische Früherziehung (Beginn mit etwa 4 Jahren) voraus. Hier werden die Schüler und Schülerinnen in einem bzw. zwei Jahren mit Grundlagen, Grundbegriffen und der Fachsprache der Musik vertraut gemacht.

Die Musikschulen setzen in der Regel den abgeschlossenen Besuch eines derartigen Kurses vor Aufnahme in den Instrumental- oder Gesangsunterricht voraus.

3. Instrumentenwahl und Beginn des Unterrichts

Für die Instrumentenwahl sind verschiedene Gesichtspunkte ausschlaggebend: Zum einen sollte der persönliche Wunsch des Anfängers/der Anfängerin berücksichtigt werden, zum anderen können der allgemeine Entwicklungsstand, das Alter des Schülers/der Schülerin, aber auch bestimmte physiologische Dispositionen eine wichtige Rolle spielen.

Daher ist es ratsam, sich über den geeigneten Zeitpunkt für den Beginn des Instrumental- oder Gesangsunterrichts zu informieren. Im Hinblick auf das Alter der Schüler und Schülerinnen können folgende Instrumentenempfehlungen (alphabetisch) gegeben werden (von denen es selbstverständlich auch individuell bedingte Abweichungen geben kann).

6 - 8 Jahre: Akkordeon, Blockflöte, Gesang, Gitarre, Mandoline, Streichinstrumente (außer Kontrabass), Tasteninstrumente und Schlagzeug.

8 - 12 Jahre: Harfe, Horn, Klarinette, Oboe, Querflöte und Trompete.

12 - 14 Jahre: Fagott, Kontrabass, Posaune, Saxophon und Tuba.

Eine Beratung im Einzelfall - auch für den Kauf eines geeigneten Instrumentes - erteilt die Musikschule.

4. Allgemeine Bedeutung des Übens

Ohne regelmäßiges Üben kann man das Instrumentalspiel oder das Singen nicht erlernen. Ebenso wie sich der Körper auch in anderen Bereichen durch Üben eine bestimmte Bewegungsmotorik aneignet (so etwa beim Gehen, Essen, Schleifenbinden), die man nach einiger Zeit „im Schlaf“ kann, genau so muss die Technik eines Instruments oder des Gesangs erlernt werden.

5. Häufigkeit und Dauer des Übens allgemein

Daraus folgt, dass einmal Unterricht pro Woche mit 30 bzw. 45 oder 60 Minuten nicht ausreicht.

Daher: Regelmäßiges Üben muss sein! Wer sich für ein Instrument oder für Gesang entscheidet, muss sich gleichzeitig für regelmäßiges Üben entscheiden!

6. Häufigkeit und Dauer des Übens bei unterschiedlichem Lebensalter und Fach

Häufigkeit und Dauer des Übens sind abhängig vom Lebensalter des Schülers/der Schülerin und dem von ihm/ihr gewählten Fach.

Hierzu folgende Empfehlungen:

Bei Beginn des Unterrichts zweimal täglich ca. 15 Minuten, allmählich ansteigen auf zweimal täglich ca. 30 Minuten.

Eines verdient besonders festgehalten zu werden: Die Häufigkeit des Übens ist wichtiger als die Dauer! Wer die ganze Woche nicht geübt hat, kann die fehlende Übezeit nicht dadurch nachholen, dass er/sie direkt vor dem Unterricht länger übt!

7. Formen und Inhalte des Übens

Beim Üben müssen zwei Bereiche besonders berücksichtigt werden:

a) die Technik des Instruments/die Gesangstechnik

b) die Grundlagen der musikalischen Gestaltung

Für das Erlernen der Spieltechnik werden oft Schulwerke, Tonleitern, Etüden und sonstige spezielle Übungen verwendet, die ein spezielles technisches Problem konzentriert angehen und in der Regel keine besonderen musikalischen Ansprüche stellen. Derartige Übungen müssen also genau, sauber und tonschön, aber nicht musikalisch gestaltet werden.

Bei aller musikalischen Literatur der unterschiedlichen musikalischen Stilbereiche ist auf der Grundlage der technischen Beherrschung des Instruments oder der Stimme die musikalische Gestaltung das Entscheidende. Hierzu zählt eine gute Phrasierung, die etwa der Bedeutung des Sprechens in richtigen Zusammenhängen und dem dazugehörigen Atemholen an der richtigen Stelle entspricht, eine dynamisch gute Gestaltung mit zum Beispiel forte (laut) und piano (leise), crescendo und decrescendo (lauter und leiser werden) sowie eine gute Artikulation mit harten und weichen, kurzen und gebundenen Tönen, Tonfolgen und Klängen. Beim Üben kommt es entscheidend darauf an, ein Stück nicht immer von Anfang bis Ende zu spielen, sondern besonders schwierige Stellen herauszugreifen und immer wieder, allmählich auch in größerem Zusammenhang zu üben, bis sie beherrscht werden.

8. Mithilfe der Eltern

Wenn Eltern ihren Kindern beim Üben helfen wollen und können, so ist dies grundsätzlich sehr zu begrüßen. Doch sollten die Eltern in jedem Fall dafür Sorge tragen, ihren Kindern nicht durch ein falsches Verhalten hierbei die Lust auszutreiben.

Zunächst ist es wichtig, gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin die regelmäßigen Übezeiten zu verabreden, auf die er/sie sich einstellen kann und soll.

Die Eltern sollten in einem Gespräch mit dem Lehrer/der Lehrerin des Schülers/der Schülerin klären, worauf zurzeit beim Üben besonders zu achten ist. Zu diesem Zweck kann es sinnvoll sein, dass die Eltern zum Schluss der Unterrichtsstunde kurz dem Unterricht beiwohnen, um auf diese Art und Weise zu sehen, wie der Lehrer/die Lehrerin die Aufgaben meint, die für das häusliche Üben vorgesehen sind. Die Eltern sollten aber die sachgerechte Lösung der Aufgaben kaum kontrollieren. Dies ist Aufgabe der Lehrkraft im Unterricht. Die Aufgabe der Eltern sollte im Wesentlichen in der Anregung der Schüler/der Schülerin zum regelmäßigen, sachgerechten Üben und der Einhaltung der Übezeiten bestehen.

9. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Eine wesentliche Aufgabe des Gesangs- und Instrumentalunterrichts ist es, den Schüler/die Schülerin zu befähigen, die erlernten Fähigkeiten in Orchester- und Kammermusikgruppen, in Spielkreisen, Bands, in Chören und Vokalensembles anzuwenden. Die Teilnahme an diesen Ensemblefächern bietet für die meisten Schüler/Schülerinnen den stärksten Anreiz, sich mit dem gewählten Instrument intensiver zu beschäftigen und regelmäßig zu üben.

Die Ergänzungsfächer, wie z.B. Blattspiel und Theorie, bieten eine weitere Ergänzung zum Musikunterricht und runden den instrumentalen und sängerischen Ausbildungsgang ab.

10. Dauer des Instrumental- und Gesangsunterrichts

Die Dauer einer instrumentalen oder vokalen Ausbildung ist im Prinzip unbegrenzt. „Da erst ein mehrjähriger, kontinuierlicher Unterricht die Voraussetzung für befriedigende Ergebnisse bietet, sollen in der Regel alle Stufen durchlaufen werden. Eine regelmäßige Überprüfung der Fortschritte sowie Zwischenprüfungen sollen Schüler/Schülerinnen, Eltern und Schule laufend über den Leistungsstand unterrichten“. So steht es im Strukturplan der Musikschulen.

Daraus wird deutlich, dass es wünschenswert ist, einen Musikunterricht nur dann nach kurzer Zeit zu beenden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Nur ein kleiner Teil der Schüler/Schülerinnen einer Musikschule wird auf eine Musikhochschule übergehen und dort eine musikalische Berufsausbildung absolvieren.

Für alle aber gilt als Ziel das Gleiche: Das Musizieren macht umso mehr Freude, je besser man sein Instrument oder die Stimme beherrscht, was wiederum nur durch Unterricht, Üben und Musizieren möglich ist.

EMPFEHLUNGEN ZUR INSTRUMENTENPFLEGE

1. Streichinstrumente: (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da Gamba)

Streichinstrumente sollen nach Gebrauch mit einem weichen Wolltuch vom Kolophoniumstaub gereinigt werden. Kolophoniumstaub darf nicht auf dem Lack bleiben, da er diesen mit der Zeit zersetzt. Streichinstrumente dürfen starken Wärmequellen wie Heizung, Sonnenbestrahlung usw. nicht ausgesetzt werden. Trockene Luft kann zu Rissen in Boden und Decke führen. Der Steg soll stets senkrecht auf der Decke stehen und darf durch alte Saiten nicht beschädigt oder verzogen werden (Saiten rechtzeitig erneuern). Bögen sind nach Gebrauch zu entspannen, da sie sonst ihre Spannkraft verlieren und nicht mehr zu gebrauchen sind.

2. Zupfinstrumente: (Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, E-Bass)

Außer der E-Gitarre und dem E-Bass sind akustische Zupfinstrumente wie Streichinstrumente zu behandeln. Die lackierten Oberflächen werden mit einem trockenen Tuch vom Staub befreit. Extreme Temperaturunterschiede sind unbedingt zu vermeiden. Die Luftfeuchtigkeit im Aufbewahrungsraum darf nicht unter 50 % rel. Luftfeuchte sinken. Die richtige Besaitung sowie das Pflegemittel empfiehlt der Fachlehrer/die Fachlehrerin.

3. Holzblasinstrumente: (Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)

Holzblasinstrumente sind in besonderem Maße temperatur- und stoßempfindlich. Sie sollten deshalb immer gut verpackt transportiert werden.

4. Blechblasinstrumente: (Horn, Trompete, Tenorhorn/Bariton, Posaune, Tuba)

Blechblasinstrumente sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen. Ab und zu sollte das Instrument mit einem sanften Reinigungsmittel und viel Wasser ausgespült werden (Wasserschlauch an das Instrument schließen). Festsitzende Mundstücke oder Ventile dürfen niemals mit Hilfe von Zangen und Hammer gelöst werden. Sollte ein Mundstück oder Ventil festsitzen, ist unbedingt die Musikschule bzw. der Fachlehrer/die Fachlehrerin zu benachrichtigen.